

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 263/1999 der Kommission vom 4. Februar 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 264/1999 der Kommission vom 4. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 139/81 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung bestimmten gefrorenen Rindfleisches zur Unterposition 0202 30 50 der Kombinierten Nomenklatur	3
★ Verordnung (EG) Nr. 265/1999 der Kommission vom 4. Februar 1999 zur Festsetzung der Höhe der Beihilfevorauszahlung für Orangen im Wirtschaftsjahr 1998/99	5
Verordnung (EG) Nr. 266/1999 der Kommission vom 4. Februar 1999 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2850/98	6
Verordnung (EG) Nr. 267/1999 der Kommission vom 4. Februar 1999 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2849/98	7
Verordnung (EG) Nr. 268/1999 der Kommission vom 4. Februar 1999 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1564/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste	8
Verordnung (EG) Nr. 269/1999 der Kommission vom 4. Februar 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98	9
Verordnung (EG) Nr. 270/1999 der Kommission vom 4. Februar 1999 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer	10
Verordnung (EG) Nr. 271/1999 der Kommission vom 4. Februar 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98	11

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EG) Nr. 272/1999 der Kommission vom 4. Februar 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1746/98 12
	Verordnung (EG) Nr. 273/1999 der Kommission vom 4. Februar 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 13
	Verordnung (EG) Nr. 274/1999 der Kommission vom 4. Februar 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 14
	Verordnung (EG) Nr. 275/1999 der Kommission vom 4. Februar 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz 16

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

1999/99/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 3. Juni 1998 zu dem Gesetz Nr. 25/93 der Region Sizilien über außerordentliche Beschäftigungsmaßnahmen in Sizilien (Artikel 51, 114, 117 und 119)⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1713)**..... 18

1999/100/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1998 über eine Beihilfe zugunsten der Linsenanbauer im Verwaltungsbezirk Levkas (Griechenland) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2367)** 25



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 263/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1999

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. Februar 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	55,0
	204	41,8
	999	48,4
0707 00 05	068	116,3
	999	116,3
0709 10 00	220	213,2
	999	213,2
0709 90 70	052	150,2
	204	187,0
	999	168,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	73,9
	204	42,6
	212	42,4
	600	47,0
	624	52,3
	999	51,6
0805 20 10	204	72,5
	624	82,3
	999	77,4
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	56,2
	204	65,5
	464	94,1
	600	72,5
	624	69,5
	999	71,6
0805 30 10	052	53,4
	600	62,3
	999	57,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	76,4
	060	49,2
	400	73,3
	404	61,9
	728	78,5
	999	67,9
0808 20 50	052	134,7
	388	104,8
	400	85,9
	624	55,7
	999	95,3

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 264/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 139/81 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung bestimmten gefrorenen Rindfleisches zur Unterposition 0202 30 50 der Kombinierten Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 139/81 der Kommission vom 16. Januar 1981 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung bestimmten gefrorenen Rindfleisches zur Unterposition 0202 30 50 der Kombinierten Nomenklatur⁽³⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 134/1999⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Neuseeland hat eine neue Stelle für die Ausgabe der Echtheitsbescheinigungen benannt. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 139/81 ist entsprechend anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 139/81 erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

Liste der in den Ausfuhrländern zur Ausgabe der Echtheitsbescheinigung ermächtigten Stellen

Drittland	Ausgabestelle	
	Bezeichnung	Sitz
Argentinien	Secretaría de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentación (SAGPyA), Dirección General de Mercados Ganaderos	Paseo Colón 922, 1 ^{er} Piso Oficina 146 (1063) Buenos Aires Argentina
Australien	Department of Agriculture, Fisheries and Forestry — Australia	PO Box 858 Canberra, ACT 2601
Botsuana	Ministry of Agriculture, Department of Animal Health and Production	Principal Veterinary Officer (Abattoir) Private Bag 12 Lobatse
Neuseeland	New Zealand Meat Board	PO Box 121 Wellington
Swasiland	Ministry of Agriculture	PO Box 162 Mbabane
Uruguay	Instituto Nacional de Carnes (INAC)	Rincón 459 Montevideo
Südafrika	South African Livestock and Meat Industries Control Board	Hamilton and Vermeulen Streets Pretoria
Simbabwe	Ministry of Agriculture Department of Veterinary Services	PO Box 8012 Causeway Harare Zimbabwe
Namibia	Ministry of Agriculture, Water and Rural Development, Directorate of Veterinary Services	Private Bag 12002 Auspanplatz Windhoek 9000 Namibia“

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 15 vom 17. 1. 1981, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 17 vom 21. 1. 1999, S. 22.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 265/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1999

zur Festsetzung der Höhe der Beihilfevorauszahlung für Orangen im Wirtschaftsjahr 1998/99

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1169/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1145/98 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 kann die Erzeugerorganisation bei Orangen, Mandarinen, Clementinen, Satsumas und Zitronen, die im Rahmen von Verträgen zur Verarbeitung geliefert werden, für jedes Erzeugnis und jeden Lieferzeitraum einen Antrag auf Beihilfevorauszahlung stellen. Gemäß Absatz 2 desselben Artikels beträgt die Höhe der im voraus gezahlten Beihilfe 70 % der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 aufgeführten Beträge. Gemäß Absatz 5 des genannten Artikels kann der Prozentsatz von 70 % gekürzt werden, wenn sich die Gefahr einer Überschreitung der in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 festgesetzten Verarbeitungsschwellen abzeichnet.

Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 die nach Lieferzeiträumen aufgeschlüsselte Vertragsmenge für Orangen für das Wirtschaftsjahr 1998/99 mitgeteilt. Auf der Grundlage dieser Angaben und angesichts der in den Wirtschaftsjahren 1996/97 und 1997/98 mit Beihilfen verarbeiteten Mengen besteht die Gefahr, daß die Verarbeitungsschwelle für diese Erzeugnisse überschritten wird. Die Beihilfevorauszahlung für das Wirtschaftsjahr 1998/99 ist daher zu kürzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wird die Höhe der Beihilfevorauszahlung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1169/97 auf 48 % der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 aufgeführten Beihilfebeträge für Orangen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 29.

VERORDNUNG (EG) Nr. 266/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1999

**zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im
Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2850/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls
bei der Einfuhr von Mais nach Portugal wurde durch die
Verordnung (EG) Nr. 2850/98 der Kommission⁽³⁾
eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der
Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1963/95⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren
von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über
die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der
Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in
Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95
genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag
wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die

Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger
ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart
führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei
der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais
für die vom 29. Januar bis zum 4. Februar 1999 im
Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2850/98 eingereichten
Angebote wird auf 70,76 EUR je Tonne festgelegt und gilt
für eine Gesamthöchstmenge von 53 600 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 358 vom 31. 12. 1998, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 267/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1999

zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2849/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2849/98 der Kommission⁽³⁾ eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1963/95⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die

Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 29. Januar bis zum 4. Februar 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2849/98 eingereichten Angebote wird auf 74,78 EUR je Tonne festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 42 000 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 358 vom 31. 12. 1998, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 268/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1999

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1564/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von GersteDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von
Gerste aus Spanien nach allen Drittländern wurde durch
die Verordnung (EG) Nr. 1564/98 der Kommission ⁽⁵⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2309/98 ⁽⁶⁾,
eröffnet.Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die
Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berück-
sichtigen.Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach
Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Fest-
setzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder
der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1564/98 vom 29. Januar bis zum 4.
Februar 1999 eingereichten Angebote werden nicht
berücksichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 203 vom 21. 7. 1998, S. 6.⁽⁶⁾ ABl. L 288 vom 27. 10. 1998, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 269/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2004/98 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 29. Januar bis zum 4. Februar 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 eingereichten Angebote auf 38,00 EUR je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 270/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1999

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von HaferDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2007/98 der
Kommission vom 21. September 1998 über eine beson-
dere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland
und Schweden ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 244/1999 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus
Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländernerzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die
Verordnung (EG) Nr. 2007/98 eröffnet.Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, der
Ausschreibung nicht stattzugeben.Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach
Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Fest-
setzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der
Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/
98 vom 29. Januar bis zum 4. Februar 1999 eingereichten
Angebote werden nicht berücksichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 13.⁽⁶⁾ ABl. L 27 vom 2. 2. 1999, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 271/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/98 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2005/98⁽⁶⁾, eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 29. Januar bis zum 4. Februar 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98 eingereichten Angebote auf 33,48 EUR je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 272/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1999

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen
der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1746/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe
bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern
wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/98 der
Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter
Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstat-
tung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der
Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der
Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt
bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart
führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in
Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird
für die vom 29. Januar bis zum 4. Februar 1999 im
Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG)
Nr. 1746/98 eingereichten Angebote auf 74,45 EUR je
Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 219 vom 7. 8. 1998, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 273/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1078/98 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 29. Januar bis zum 4. Februar 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 eingereichten Angebote auf 49,98 EUR je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 274/1999 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1999

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder RoggenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, aufgeführt sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Februar 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für
Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

<i>(EUR/Tonne)</i>			<i>(EUR/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	01	0	1101 00 15 9100	01	46,00
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	43,00
1001 90 99 9000	03	23,50	1101 00 15 9150	01	39,75
	02	0	1101 00 15 9170	01	36,75
1002 00 00 9000	03	64,50	1101 00 15 9180	01	34,25
	02	0	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	40,00	1102 10 00 9500	01	82,00
	02	0	1102 10 00 9700	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9200	01	30,00 ⁽²⁾
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	01	27,00 ⁽²⁾
1005 90 00 9000	03	39,00	1103 11 10 9900	—	—
	02	0	1103 11 90 9200	01	30,00 ⁽²⁾
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 90 9800	—	—
1008 20 00 9000	—	—			

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz, Liechtenstein.

⁽²⁾ Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 275/1999 DER KOMMISSION
vom 4. Februar 1999
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu
berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr.
1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durch-
führungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von
Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei
Störungen im Getreidesektor zu treffenden
Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾.

Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare
Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung
der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der
Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der
Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestim-
mung erforderlich machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berück-
sichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes,
insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese
Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Welt-
markt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser
Verordnung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz
1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Februar 1999 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

(EUR/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	46,00
1107 10 99 9000	63,50
1107 20 00 9000	74,50

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Juni 1998

zu dem Gesetz Nr. 25/93 der Region Sizilien über außerordentliche Beschäftigungsmaßnahmen in Sizilien (Artikel 51, 114, 117 und 119)

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1713)**(Nur der italienische Text ist verbindlich)**(Text von Bedeutung für den EWR)*

(1999/99/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2
Unterabsatz 1,nachdem sie den Beteiligten aufgrund dieses Artikels
Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

- (1) Mit Schreiben Nr. 3416 vom 2. Mai 1997⁽¹⁾ hat die Kommission Italien ihre Entscheidung mitgeteilt, wegen der in den Artikeln 51, 114, 117 und 119 des Regionalgesetzes Nr. 25/93 vorgesehenen Beihilfen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Mit gleichem Schreiben hat die Kommission Italien und die sonstigen Beteiligten aufgefordert, sich innerhalb von 30 Tagen nach Eingang bzw. Veröffentlichung des Schreibens zu äußern.

II

- (2) Italien hat sich mit Schreiben seiner Ständigen Vertretung Nr. 4319 vom 30. Juni 1997, Nr. 6799

vom 10. Oktober 1997, Nr. 7072 vom 22. Oktober 1997 und vom 6. Mai 1998 geäußert.

Äußerungen anderer Mitgliedstaaten oder betroffener Dritter liegen der Kommission nicht vor.

III

- (3) Die im Schreiben vom 2. Mai 1997 erwähnten Beihilfen werden nachstehend aufgeführt.
- (4) Nach Artikel 51 des Gesetzes Nr. 25/93 der Region Sizilien wird die im Regionalgesetz Nr. 36/91 vorgesehene Beihilferegulierung für Genossenschaften mit 24 Mrd. ITL (12,7 Mio. ECU) neu finanziert. Folgende Beihilfen werden somit im Rahmen dieser Regelung gewährt:
- a) nach Artikel 8 Absatz 1 Zuschüsse für Genossenschaften in Höhe von 50 % der förderfähigen Investitionskosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 Mio. ITL (\pm 78 000 ECU);
- b) nach Artikel 8 Absatz 2 mit einem Zinssatz von 4 % ausgestattete Kredite an Genossenschaften für den Teil der Investitionskosten, der durch den Zuschuß nach Artikel 8 Absatz 1 nicht abgedeckt ist.

⁽¹⁾ ABl. C 204 vom 4. 7. 1997, S. 10.

Derartige Vergünstigungen können für Investitionen zur Durchführung, Aktualisierung, Erweiterung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen gewährt werden und sind bei Kosten für Ausrüstungen und Maschinen zulässig. Die Höchstintensität der Beihilfen darf die für Sizilien⁽¹⁾ je nach Größe und Gebiet des Unternehmensstandorts festgesetzte Höchstintensität nicht übersteigen:

- c) nach Artikel 14 Absatz 1 mit einem Zinssatz von 4 % und einer Höchstlaufzeit von 24 Monaten ausgestattete Kredite zur Betriebsmittelfinanzierung;
 - d) nach Artikel 14 Absatz 2 Kredite (Zinssatz 4 %, Laufzeit 15 Jahre, einschließlich zweijährige tilgungsfreie Zeit) und Leasing zum Satz von 7,5 %. Förderfähig sind die gleichen Investitionen und Kosten wie nach Artikel 8 Absätze 1 und 2.
- (5) Aufgrund von Artikel 114 des Regionalgesetzes Nr. 25/93 kann das IRCAC (Regionalinstitut für Kredite an Genossenschaften) den Genossenschaften des Sektors Fremdenverkehr/Hotels/Agrotourismus die in Artikel 14 Absatz 2 des genannten Regionalgesetzes Nr. 36/91 vorgesehenen zinsverbilligten Kredite gewähren, damit sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den nationalen und regionalen Einrichtungen sowie den Kreditinstituten nachkommen können. Die Maßnahme beschränkt sich auf vor dem 30. Juni 1993 eingegangene Verbindlichkeiten.
 - (6) Diese Bestimmungen gelten auch für Unternehmen des Sektors Freizeit und Sport, die aufgrund von Regionalgesetzen Kredite aufgenommen haben und sich wegen rückläufiger Touristenzahlen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden.
 - (7) In Artikel 117, mit dem die Beihilferegelung des Regionalgesetzes Nr. 46/67 geändert wird, sind Zuwendungen in Höhe von 20 % der tatsächlichen Kosten mit dem Ziel vorgesehen, den Fremdenverkehr durch Charterflüge und Reiseveranstalter zu fördern, die Flugzeuge für den Fremdenverkehr in Sizilien mieten.
 - (8) Es sind außerdem Zuschüsse in Höhe von 20 % der Beförderungskosten für italienische oder ausländische Reiseveranstalter vorgesehen, die Beförderungen im Rahmen von „Inclusive Tours“ oder mit der Bahn und Luxusschiffen durchführen.

- (9) Die Anwendungsmodalitäten sind im Runderlaß Nr. 15353 der Region Sizilien vom 14. Oktober 1993 und im Formular für den Zuschußantrag vorgesehen. Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die beförderten Touristen wenigstens sechs Mal auf Sizilien übernachten. Die Reiseveranstalter und das Reisebüro müssen der Verwaltung den Beherbergungsbetrieb, in dem der Tourist übernachtet, mitteilen. Die zuständigen Verwaltungen müssen mit den Reiseveranstaltern Verträge schließen, um zu gewährleisten, daß die Zuschüsse eine Senkung der den Touristen berechneten Tarife in Höhe des gezahlten Zuschusses bewirken.

Die Reiseveranstalter und Reisebüros müssen die notwendigen Unterlagen beibringen, damit die Verwaltung die Einheitskosten der Passagierbeförderungen nachprüfen kann (Rechnungen über die Kosten des Verkehrsmittels, Zahl der beförderten Fahrgäste usw.). Ebenso sind Unterlagen beizubringen, aufgrund deren die Verwaltung nachprüfen kann, daß die gezahlten Zuschüsse zu einer gleichhohen Senkung der den Touristen berechneten Preise geführt haben. Die Reiseveranstalter und Reisebüros müssen außerdem in ihren Werbroschüren auf die Initiative der Region Sizilien hinweisen und die Touristen über die sich daraus für sie ergebenden Vorteile unterrichten.

- (10) Der jährliche Mittelansatz für diese Regelung beläuft sich auf 15 Mrd. ITL (7,7 Mio. ECU).
- (11) In Artikel 119 sind Kredite mit einem verbilligten Zinssatz von 4 % für nicht im Linienverkehr tätige Reisebüros und Reiseveranstalter, die Touristen im Straßenverkehr befördern, vorgesehen. Die Kredite sollen der Betriebsmittelfinanzierung dienen und sind auf einen Höchstbetrag von 150 Mio. ITL begrenzt. Auch ist eine Ausfallbürgschaft der Region vorgesehen.

Für die Haushaltsjahre 1993, 1994 und 1995 waren Mittel von insgesamt 3 Mrd. ITL angesetzt.

Mit Schreiben Nr. 4319 vom 30. Juni 1997 haben die zuständigen Behörden mitgeteilt, daß die vorgesehene Regelung mit Gesetz der Region Sizilien Nr. 33/96 abgeschafft wurde und daß bis dahin keine Beihilfe ausbezahlt wurde. Das wegen dieser Regelung eingeleitete Verfahren sei damit gegenstandslos.

IV

- (12) Die Zuschüsse für die Genossenschaften, die in Artikel 51 des Regionalgesetzes Nr. 25/93, geändert durch Artikel 114 desselben Gesetzes, vorgesehen waren, fallen unter Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags.

⁽¹⁾ Es handelt sich um die Höchstbeträge, die in der Entscheidung der Kommission vom 1. März 1995 über die Beihilfen mit regionaler Zielsetzung in Italien (Beihilfe N 40/95) vorgesehen sind, ABl. C 184 vom 18. 7. 1995 S. 4.

(13) Diese Beihilfen werden Unternehmen gewährt, die in bestimmten Gebieten Italiens tätig und daher gegenüber anderswo ansässigen Unternehmen im Vorteil sind.

(14) Die Beihilfen verfälschen den Wettbewerb, da sie die finanzielle Position und die Handlungsmöglichkeiten der Empfängerunternehmen gegenüber ihren keine Beihilfen erhaltenden Mitbewerbern stärken. Sie beeinflussen außerdem den innergemeinschaftlichen Handel, wenn sich diese Wirkung in ihrem Einzugsbereich bemerkbar macht.

Diese Beihilfen verfälschen den Wettbewerb und beeinflussen den Handel zwischen Mitgliedstaaten, insbesondere wenn die Empfängerunternehmen einen Teil ihrer Produktion in andere Mitgliedstaaten ausführen; auch wenn diese Unternehmen keine Ausfuhren vornehmen können, befindet sich die inländische Erzeugung im Vorteil, weil sich die Chancen der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen, ihre Erzeugnisse auf den italienischen Markt auszuführen, verringern⁽¹⁾.

(15) Auch leidet der Handel unter den Folgen der Beihilfen für die Standortentscheidungen der Empfängerunternehmen. Da die Beihilfen die Unternehmen veranlassen, als Standort die Gebiete mit Subventionen zu wählen oder ihren Betrieb von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu verlegen, verändern die Produktion am neuen Standort und das Angebot an dort hergestellten Produkten die Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten.

(16) Aus den obengenannten Ausführungen ergibt sich, daß die Beihilfen, die im Rahmen der im Regionalgesetz Nr. 36/91 vorgesehenen Regelung gewährt wurden, aufgrund von Artikel 51 des Gesetzes Nr. 25/93 neu finanziert und nach Artikel 114 des Gesetzes Nr. 25/93 geändert wurden, unter Artikel 92 Absatz 1 fallen. Folglich sind sie mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, da sie auch nicht für eine der im Vertrag vorgesehenen Ausnahmen in Frage kommen. Trotz der aufschiebenden Wirkung von Artikel 93 Absatz 3 sind sie außerdem rechtswidrig, da sie von der italienischen Regierung eingeführt wurden, bevor sich die Kommission zu ihnen geäußert hatte.

(17) Bezüglich der in Artikel 51 des Gesetzes Nr. 25/93 vorgesehenen Neufinanzierung der Regelung des Regionalgesetzes Nr. 36/91 sowie der in Artikel 114 dieses Gesetzes vorgesehenen Änderung einer

Maßnahme dieser Regelung war die Einleitung des Verfahrens im wesentlichen durch fehlende Informationen über die Basisregelung gerechtfertigt. Anhand der von den zuständigen Behörden übermittelten Zusatzinformationen konnte festgestellt werden, daß die mit dem Gesetz Nr. 36/91 eingeführte Regelung bei der Kommission angemeldet und von ihr im April 1991 genehmigt worden war⁽²⁾. Außerdem lassen die der Kommission vorliegenden Angaben folgende Schlüsse zu

(18) Was die Finanzierung der Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 36/91 betrifft, so wird die Zustimmung der Kommission aus dem Jahr 1991 bekräftigt. Da Sizilien im Vergleich zur übrigen Gemeinschaft besonders schwerwiegende Probleme kennt, ist die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) vorgesehene Ausnahmeregelung anwendbar⁽³⁾. Die Modalitäten für die Anwendung dieser Beihilfen stehen mit den Gemeinschaftsvorschriften für Investitionen und zulässige Kosten sowie mit den geltenden Höchstintensitäten in Einklang. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die fraglichen Beihilfen für die Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) in Frage kommen, da es sich um Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten handelt, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist und eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht.

(19) Hinsichtlich der Neufinanzierung der Beihilfen zur Betriebsmittelfinanzierung nach Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 36/91 bestreitet Italien nicht die von der Kommission bei der Einleitung des Verfahrens erhobenen Einwände. Damals hatte die Kommission unter anderem bemerkt, daß diese Maßnahmen Betriebsbeihilfen darstellen und deshalb nicht mit den Bedingungen übereinstimmen, die in der Mitteilung der Kommission des Jahres 1988⁽⁴⁾ über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) auf Regionalbeihilfen aufgestellt wurden, da sie weder zeitlich begrenzt, noch degressiv, noch zur Überwindung von strukturellen Schwierigkeiten bestimmt sind. Diese Argumente wurden nicht entkräftet.

(20) Die gleichen Erwägungen gelten für die in Artikel 114 des Gesetzes Nr. 25/93 vorgesehene Gewährung der Darlehen nach Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 36/91 an Unternehmen des Sektors Fremdenverkehr, Hotelgewerbe und Landtourismus, die es letzteren ermöglichen sollen, ihre bei

⁽¹⁾ EUGH, Urteil vom 13. Juli 1988 in der Rs. 102/87, Slg. 1988, S. 4067.

⁽²⁾ Staatliche Beihilfe N 582/90, ABl. C 192 vom 23. 7. 1991, S. 2.

⁽³⁾ Entscheidung der Kommission vom 1. März 1995 (Beihilfe 40/95).

⁽⁴⁾ ABl. C 212 vom 12. 8. 1988, S. 2.

nationalen und regionalen Einrichtungen sowie bei Kreditinstituten eingegangenen Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. Die zuständigen Behörden haben nicht bestritten, daß es sich hier um Betriebsbeihilfen handelt. Auch stellen diese Beihilfen keine degressiven Betriebsbeihilfen dar. Da sie bereits getätigte Ausgaben betreffen, haben sie außerdem keine Anreizwirkung für zusätzliche Investitionen.

- (21) Hier ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission in ihrer Mitteilung über „de minimis“-Beihilfen⁽¹⁾ vorgesehen hat, daß der Höchstbetrag von 100 000 ECU innerhalb eines Dreijahreszeitraums einen Beihilfeschwellenwert darstellt, unterhalb dessen Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag als nicht anwendbar angesehen werden kann und die Anmeldepflicht gemäß Artikel 93 Absatz 3 nicht mehr gilt.

Die Kommission hat jedoch die Bedingungen für die Anwendung dieser Regelung erläutert, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle, mit der sichergestellt werden soll, daß die Kumulierung der verschiedenen Beihilfen, die demselben Empfänger als „de minimis“-Beihilfen gewährt wurden, nicht über den festgesetzten Schwellenwert hinausgeht, oder hinsichtlich der Umrechnung der in Form verschiedener Zuschüsse gewährten Beihilfen in das entsprechende Subventionsäquivalent. Diese „de minimis“-Regel betrifft in erster Linie kleine und mittlere Unternehmen, gilt aber grundsätzlich für alle Empfängerunternehmen ungeachtet ihrer Größe.

- (22) Deshalb sind die Beihilfen nach Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 36/91 und die Beihilfen, die in Anwendung des durch Artikel 114 des Gesetzes Nr. 25/93 geänderten Artikels 14 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 36/91 gewährt wurden, nicht mit den Gemeinschaftsvorschriften für Betriebsbeihilfen vereinbar. Bei diesen Beihilfen ist keine Ausnahme möglich, weshalb sie für den Teil, der von der „de minimis“-Regel nicht abgedeckt wird, nicht mit dem Vertrag in Einklang stehen.

V

- (23) Zu der in Artikel 117 des Gesetzes Nr. 25/93 vorgesehenen Maßnahme hat Italien der Kommission folgende Bemerkungen übermittelt.
- (24) Es weist vor allem darauf hin, daß die fragliche Maßnahme weder hinsichtlich der Staatsangehörigkeit noch hinsichtlich des eingesetzten Verkehrsmittels eine Diskriminierung zur Folge hat. Sie kommt sowohl italienischen als auch ausländischen Reisebüros und Reiseveranstaltern zugute und gilt für alle Verkehrsmittel. Deshalb könne sie sich nicht auf den entsprechenden Wettbewerb auswirken.
- (25) Außerdem kommen seiner Ansicht nach diese Zuwendungen unmittelbar den Verbrauchern/Touristen zugute, da die Reiseveranstalter und Reisebüros gesetzlich verpflichtet sind, den Beförderungspreis um den Betrag der Zuwendung seitens der Regionen zu senken und damit die gesamte Subvention weiterzugeben. Diese Wirtschaftsteilnehmer gelten daher bloß als Mittler, weil sie auch nicht den geringsten Teil des von der Region gezahlten Zuschusses für sich verwenden dürfen.
- (26) Italien vertritt daher die Ansicht, daß die Maßnahme zwar zweifelsohne den Touristen einen Anreiz für Reisen nach Sizilien bieten soll, die Zuschüsse aber nur mittelbare und schwer erfaßbare Auswirkungen auf den Fremdenverkehr und generell auf die Wirtschaft der Insel haben. Diese naturgemäß mittelbaren, schwer erfaßbaren und nicht bezifferbaren Vorteile fallen nach Meinung Italiens nicht unter Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag.
- (27) Außerdem hat Italien Angaben zum Fremdenverkehr in Sizilien vorgelegt, der seiner Ansicht nach die fraglichen Maßnahmen zu seiner Weiterentwicklung braucht. Es handelt sich insbesondere um folgende Angaben:

Tabelle 1

Angaben der Region Sizilien

Jahr	Übernachtungen	Durchschnittlicher Aufenthalt in Sizilien (in Tagen)
1991	10 820 000	4,2
1992	7 033 000	3,80
1995	9 548 000	3,01
1996	10 228 000	2,99
1997	10 329 000	3,10

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 6. 3. 1996, S. 9.

Tabelle 2

Angaben der Region Sizilien für 1996

Region	Touristen/Einwohner	Touristen/km ²	Durchschnittlicher Aufenthalt (°)
Sicilia	1,74	344	2,99
Veneto	12,04	2 899	5,10
Friuli V. G.	7,97	1 210	5,80
Val d'Aosta	22,62	821	4,02
Emilia R.	7,17	1 271	4,31

(°) Touristen halten sich in Italien durchschnittlich 4,3 Tage auf.

- (28) Außerdem verfügt die Kommission über folgende ergänzende Angaben zur Region Sizilien:

Tabelle 3

Wertschöpfung des Fremdenverkehrsgewerbes zu Faktorkosten in Prozent der Wertschöpfung der gesamten Wirtschaft

(Angaben für 1991, Quelle: Istituto Tagliacarne)

	(%)
Italien	2,8
Trentino	9,7
Val d'Aosta	7,1
Friuli V. G.	3,5
Veneto	3,1
Emilia Romagna	2,8
Sicilia	1,9

- (29) Im Jahr 1996 belief sich die Produktivität im Mezzogiorno (zu dem Sizilien gehört) auf 76,6 % der Produktivität in Mittel- und Norditalien. Im Jahr 1995 betrug der allgemeine Infrastrukturindex für Sizilien 69,3 % des italienischen Gesamtindex (Italien = 100). Die globale Arbeitslosenquote erreichte 1996 24 % und die Jugendarbeitslosigkeit 60,1 %. Die im Mezzogiorno veranstalteten Ausbildungskurse machen nur 22 % der Kurse in ganz Italien aus.

- (30) Was den Beihilfecharakter der Maßnahmen betrifft, hat die Kommission vor allem folgendes zu bemerken:

- a) Die Maßnahme kann nicht als nichtdiskriminierend betrachtet werden, wie von den italienischen Behörden behauptet, weil sie keine

Folgen für den Wettbewerb weder zwischen den Reisebüros noch zwischen den eingesetzten Verkehrsmitteln haben wird;

- b) wird die Struktur der Regelung betrachtet, werden die finanziellen Vorteile tatsächlich unmittelbar von den Reisebüros und den Reiseveranstaltern an die Verbraucher weitergegeben, weil ersteren aus der Beihilfe kein unmittelbarer finanzieller Vorteil entsteht.

Trotzdem bezweckt und bewirkt die fragliche Maßnahme, daß Touristen ein Anreiz für Reisen nach Sizilien geboten wird. Daher entsteht den Reiseveranstaltern durch den Nachfrageanstieg infolge der Zuschüsse ein mittelbarer Vorteil.

- (31) Die Kommission teilt zwar die Ansicht der italienischen Regierung, daß es sich um einen schwer erkennbaren, mittelbaren und nicht bezifferbaren Vorteil handelt, glaubt aber, daß er unter Artikel 92 Absatz 1 fällt. Alle in Rede stehenden Beihilfen kommen lediglich Unternehmen zugute, die in bestimmten Gebieten Italiens tätig sind, die deshalb im Vorteil sind, weil die Vergünstigungen für die Beförderung von Touristen nicht außerhalb dieser Gebiete gewährt werden.
- (32) Auch im Handel machen sich die Beihilfen bemerkbar, weil sie sich auf die Reiseentscheidungen der Touristen auswirken. Dadurch, daß die fraglichen Zuschüsse die Touristen veranlassen, sich für die geförderten Gebiete als Aufenthaltsort zu entscheiden, werden die Touristenströme in der Gemeinschaft umgelenkt. Deshalb verfälschen derartige Beihilfen den Wettbewerb und stärken die finanzielle Position und die Möglichkeiten der Empfängerunternehmen gegenüber ihren keine Beihilfen erhaltenden Konkurrenten. So wirken sich diese Maßnahmen ebenfalls auf den innergemeinschaftlichen Handel aus.
- (33) In Anbetracht dessen gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, daß die Zuschüsse unter Artikel 92 Absatz 1 fallen. Demnach sind sie mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, da für sie keine der im Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelungen gilt. Trotz der aufschiebenden Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 sind die Zuschüsse außerdem rechtswidrig, da sie von Italien eingeführt wurden, bevor sich die Kommission hätte zu ihnen äußern können.
- (34) Zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfen möchte die Kommission, wie sie es bereits bei Eröffnung des Verfahrens bemerkt hat, vor allem hervorheben, daß die Beihilfen dem Wesen nach Betriebsbeihilfen sind. Damals hatte die Kommission auch betont, daß die fraglichen Maßnahmen nicht mit den Gemeinschaftsregeln für Betriebsbeihilfen in Einklang stehen, weil sie zeitlich nicht begrenzt, nicht degressiv und nicht zur Überwindung struktureller Schwierigkeiten bestimmt sind.
- (35) Die Kommission hat zudem folgende zusätzliche Anhaltspunkte zu berücksichtigen: Der Tourismus könnte wegen der Naturschönheiten und der Baudenkmäler der Insel ein wichtiger Motor für die Entwicklung der sizilianischen Wirtschaft sein, die zu den strukturschwachen Gebieten der EU im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gehört. Wegen zahlreicher struktureller Gegebenheiten, unter anderem der Entwicklungsrückstand der Infrastruktur und das niedrige Ausbildungsniveau, hat der Fremdenverkehr auf Sizilien noch nicht die Entwicklung erfahren, die er verdient. Wie die von den italienischen Behörden übermittelten Angaben zeigen, fällt eine Gegenüberstellung mit fünf Fremdenverkehrsgebieten in Italien (siehe Tabelle 2) zu Ungunsten Siziliens aus, weil dort weniger Touristen gezählt werden, und zwar sowohl im Vergleich zur Einwohnerzahl (1,75 für Sizilien und zwischen 7,17 und 22,62 für die anderen Regionen) als auch je Quadratkilometer (344 für Sizilien und zwischen 821 und 2899 für die übrigen Regionen). Auch ist diesen Angaben zu entnehmen, daß die Zahl der Aufenthalte seit 1991 nicht mehr gestiegen ist und daß die Wertschöpfung im Fremdenverkehr gegenüber der Wertschöpfung der gesamten Wirtschaft in Sizilien weit unter der Wertschöpfung für ganz Italien und der der anderen Fremdenverkehrsgebiete Italiens liegt. Aus diesen Angaben ergibt sich schließlich auch, daß sich Touristen in Sizilien durchschnittlich weniger Tage aufhalten als im Landesdurchschnitt (2,99 Tage gegenüber 4,3 Tage).
- (36) Generell vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Entwicklung sich auf eine langfristige Politik stützen können muß, die die zu diesem Zwecke notwendige Infrastruktur beeinflussen kann. Jedoch können die fraglichen Maßnahmen die Strukturmaßnahmen sinnvoll ergänzen. Einerseits sollen die in Rede stehenden Maßnahmen, die nur für den Fall gelten, daß der Tourist sich wenigstens sechs Nächte auf der Insel aufhält, tatsächlich einen längeren Aufenthalt bewirken. Andererseits ist es angesichts der Wirtschaftslage der Insel und der Strukturängel des Fremdenverkehrs notwendig, die Bemühungen zur Entwicklung des Fremdenverkehrspotentials der Region Sizilien durch die genannten Maßnahmen zeitweilig zu unterstützen. So ist vorauszusehen, daß die Nachfragestützung einen entscheidenden Faktor für die Verbesserung des Fremdenverkehrsangebots darstellen wird und daß die fraglichen Maßnahmen einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur und zum Ausbau des Fremdenverkehrs leisten werden.
- (37) Aufgrund dieser Erwägungen gelangt die Kommission zu dem Schluß, daß die geprüften Maßnahmen, sofern sie zeitlich begrenzt werden, mit dem Gemeinsamen Markt aufgrund der in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) vorgesehenen Ausnahmeregelung vereinbar sind. Eine zeitliche Begrenzung auf fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Verfahrensbeginns ist hier angemessen. Die Regelung läuft demnach am 31. Dezember 2002 aus. Da die Maßnahmen bereits seit 1967 laufen, ist eine Verlängerung oder Neufinanzierung auszuschließen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Artikeln 51 und 114 des Gesetzes Nr. 25/93 der Region Sizilien vorgesehene Neufinanzierung und Änderung der Beihilferegelung für Genossenschaften ist für den nicht von der „de minimis“-Regelung abgedeckten Teil rechtswidrig, da sie eingeführt wurde, bevor sich die Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag zu ihr geäußert hatte.

Artikel 2

Die in Artikel 51 des Gesetzes Nr. 25/93 vorgesehene Neufinanzierung der Beihilfemaßnahmen nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 36/91 der Region Sizilien ist aufgrund der Ausnahmeregelung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 3

Die in Artikel 51 des Gesetzes Nr. 25/93 vorgesehene Neufinanzierung der Beihilfemaßnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 36/91 der Region Sizilien und die in Artikel 114 des Gesetzes Nr. 25/93 vorgesehene Modifizierung der Beihilfe nach Artikel 14 Absatz 2 sind für den Teil, der den in der „de minimis“-Regelung für drei Jahre auf 100 000 ECU festgesetzten Schwellenwert übersteigt, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, da sie für keine der Ausnahmeregelungen nach Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag und nach Artikel 61 Absätze 2 und 3 EWR-Übereinkommen in Frage kommen.

Artikel 4

Italien erläßt die geeigneten Maßnahmen, um unverzüglich die Gewährung der in Artikel 3 dieser Entscheidung genannten Beihilfen einzustellen, wenn ihr Gesamtbetrag über dem Schwellenwert der im selben Artikel genannten „de minimis“-Regelung liegt.

Italien erläßt außerdem geeignete Maßnahmen, um die Rückzahlung der im Sinne von Artikel 3 unrechtmäßig gezahlten Beihilfen sicherzustellen. Die Rückzahlung erfolgt nach den Verfahren und Vorschriften des italienischen Rechts. Der zurückzuzahlende Betrag wird um einen Zins erhöht, der dem für die Berechnung des Nettosubventionsäquivalents der Regionalbeihilfen in Italien geltenden Referenzsatz entspricht und der bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Beihilfen angewendet wird.

Artikel 5

Die in Artikel 117 des Gesetzes Nr. 25/93 der Region Sizilien vorgesehenen Beihilfen sind unrechtmäßig, da sie eingeführt wurden, bevor sich die Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrags zu ihnen äußern konnte.

Die vorstehend genannten Maßnahmen sind insofern mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, als sie für einen auf fünf Jahre begrenzten Zeitraum nach Einleitung des Verfahrens unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) des EG-Vertrags fallen. Dieser Zeitraum endet am 31. Dezember 2002. Eine Verlängerung oder Neufinanzierung der Regelung ist ausgeschlossen.

Artikel 6

Italien erläßt die geeigneten Maßnahmen, um die Gewährung der in Artikel 5 genannten Beihilfen am 31. Dezember 2002 einzustellen.

Artikel 7

Italien unterrichtet die Kommission binnen zwei Monaten nach Notifizierung dieser Entscheidung von den Maßnahmen, die es getroffen hat, um ihr nachzukommen.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 3. Juni 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1998

über eine Beihilfe zugunsten der Linsenbauer im Verwaltungsbezirk Levkas (Griechenland)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2367)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(1999/100/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 195/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1 EG-Vertrag⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

1. Mit Schreiben vom 19. November 1996, eingegangen am 22. November 1996, teilte die Ständige Vertretung Griechenlands bei der Europäischen Union der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag die in Frage stehenden Maßnahmen mit.

Mit Schreiben vom 7. März 1997, eingegangen am 10. März 1997, übermittelte die Ständige Vertretung Griechenlands bei der Europäischen Union der Kommission zusätzliche Angaben, welche die Kommission mit Schreiben vom 21. Januar 1997 angefordert hatte. In dieser letzten Mitteilung haben die griechischen Behörden angegeben, daß der Entwurf des Ministerialerlasses bereits auf nationaler Ebene angenommen worden sei. Sie haben jedoch bestätigt, daß die Beihilfe noch nicht angewandt worden ist.

2. Die im Jahr 1996 aufgetretene Dürre hat die wirtschaftliche Lage der Erzeuger im Verwaltungsbezirk Levkas (Ionische Inseln) stark beeinträchtigt. Diese Landwirte sind größtenteils in Berggebieten ansässig; ihr Einkommen ist in hohem Maß vom Linsenanbau abhängig. Die fragliche staatliche Beihilfe betrifft einen finanziellen Zuschuß zugunsten der Linsen-

bauer im Verwaltungsbezirk Levkas, deren Erzeugung während des Sommers 1996 aufgrund der damals herrschenden Dürre zu mindestens 50 % zerstört wurde; mit der Beihilfe sollten die in diesem Jahr erlittenen Einkommensverluste ausgeglichen werden.

Die Beihilfe für den einzelnen geschädigten Landwirt beläuft sich auf 30 % des Bruttowerts der Erzeugung, höchstens aber auf 500 000 GRD/ha. Der Prozentsatz der Beihilfe wurde nach Angaben der griechischen Behörden wie folgt berechnet:

- Bei der Linsenerzeugung wird der durchschnittliche Hektarertrag der vier vorangegangenen Jahre von 680 kg/ha zugrunde gelegt;
- die den Erzeugern bezahlten Preise betragen 1 500 bis 2 000 GRD/kg. Für die Berechnung der Beihilfe wurde ein Wert von 2 000 GRD/kg angesetzt;
- der Bruttowert der Erzeugung beläuft sich auf 680 kg/ha × 2 000 GRD/kg = 1 360 000 GRD/ha;
- die Höchstgrenze der Beihilfe entsprechend 30 % des Bruttowerts der Erzeugung beträgt 30 % × 1 360 000 GRD/ha = 408 000 GRD/ha.

Griechenland schätzt die Zahl der Berechtigten auf 120 Personen und setzte die für diese Maßnahme insgesamt veranschlagten Mittel auf 40 Mio. GRD an.

II

1. Mit Schreiben SG(97) D/4136 vom 30. Mai 1997 unterrichtete die Kommission Griechenland von ihrem Beschluß, wegen der mitgeteilten Maßnahmen das in Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehene Verfahren einzuleiten.
2. In diesem Schreiben teilte die Kommission Griechenland mit, daß die genannte Maßnahme wohl nicht unter die Ausnahmen nach Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags falle, somit also als eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Maßnahme angesehen werden müsse.

⁽¹⁾ ABl. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 26 vom 2. 2. 1996, S. 13.

⁽³⁾ ABl. C 225 vom 24. 7. 1997, S. 19.

Nach Auffassung der Kommission erfüllt die Beihilfe offensichtlich die Bedingungen für die Anwendung ihrer gängigen Praxis hinsichtlich der Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse. Die Kommission glaubt, daß Witterungsunbilden wie Frost, Hagel, Reif, Regen oder Trockenheit nur dann als Naturkatastrophen gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag angesehen werden können, wenn die vom Beihilfebegünstigten erlittenen Schäden einen bestimmten Prozentsatz erreichen, der für jeden einzelnen Beihilfebegünstigten geprüft werden muß. Dieser Prozentsatz beläuft sich bei Jahreskulturen auf 30 % der Ernteverluste, bezogen auf einen normalen Zeitraum (im Prinzip Durchschnitt der drei dem Witterungsschaden vorangegangenen Jahre), und 20 % in benachteiligten Gebieten im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates⁽¹⁾. Die Schäden können bis zu einem Höchstsatz von 100 % der erlittenen Ernteverluste ausgeglichen werden.

Im vorliegenden Fall kann die Ausgleichsregelung nur dann wirksam werden, wenn im Verhältnis zur normalen Erzeugung Produktionseinbußen von mindestens 50 % eingetreten sind. Ferner ist die Höhe des Ausgleichs auf 30 % des Bruttowerts der Erzeugung festgelegt worden.

Die Kommission hat jedoch festgestellt, daß der Bruttowert der höchsten Linsenerzeugung auf Gemeinschaftsebene mit 881 ECU/ha angesetzt wird (\pm 270 000 GRD/ha für April 1997)⁽²⁾. Der Bruttowert der Linsenproduktion in Levkas beträgt nach den von den griechischen Behörden übermittelten Berechnungen 1 360 000 GRD/ha, was nach dem geltenden Wechselkurs von April 1997 ungefähr das Fünffache des Bruttowerts der höchsten Erzeugung in den anderen Gebieten der Gemeinschaft darstellt.

Ein Marktpreis von 2 000 GRD/kg erscheint der Kommission für ein Erzeugnis wie Linsen ungewöhnlich hoch. Damit wäre der Marktwert für Linsen aus Levkas neunmal höher als der Gemeinschaftspreis (obere Hälfte 0,7 ECU/kg, also ca. 215 GRD/kg), den Erzeuger in anderen Mitgliedstaaten erzielen. Ein so hoher Wert läßt nach Auffassung der Kommission die Glaubhaftigkeit der Angabe zweifelhaft erscheinen, auch wenn die betreffende Sorte über eine ausgezeichnete Qualität verfügt, welche sie nach Angabe von Griechenland von anderen Linsen unterscheidet.

Die Kommission stellte ferner fest, daß das von Griechenland verwendete Verfahren zur Berechnung des Bruttowerts der Erzeugung zu einer Überkompensation (ca. 22,5 %) führt, die zu dem bereits erwähnten überhöhten Verkaufspreis hinzukommt. Wie die Kommission ferner feststellt, bestehen Anzeichen für eine Überkompensation der Dürreschäden, so daß die fragliche Beihilfe nicht als mit den Bestimmungen von

Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b) vereinbar angesehen werden kann.

3. Die Kommission hat Griechenland im Rahmen dieses Verfahrens eine Frist zur Einreichung ihrer diesbezüglichen Bemerkungen gesetzt.

Die Kommission forderte durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die anderen Mitgliedstaaten sowie die übrigen Beteiligten auf, sich zu äußern.

III

1. Mit Schreiben vom 23. Juni 1997 hat Griechenland Bemerkungen zu den oben beschriebenen Maßnahmen übermittelt.

a) Zu den Verfahrensaspekten betont Griechenland, daß die Beihilfemaßnahmen nicht vor Verabschiedung der abschließenden Entscheidung durchgeführt werden.

Griechenland gibt ferner an, daß die Billigung des Ministerialerlasses seitens der zuständigen Minister nicht die automatische Anwendung mit sich bringt. Nach seinen Ausführungen erfordert die Durchführung des Erlasses zwei Maßnahmen des Landwirtschaftsministers zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen und zur Festlegung der Zahlungsmodalitäten der Beihilfe.

Diese Maßnahmen sind nicht erlassen worden, so daß Griechenland den strittigen Ministerialerlaß nicht in Kraft gesetzt hat. Griechenland hat die Kommission unterrichtet, daß die Beihilfe nicht angewandt werden soll, solange die im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehene endgültige Entscheidung nicht ergangen ist.

- b) Zum Inhalt der Maßnahme teilt Griechenland der Kommission mit, daß sich der hohe Kilogrammpreis aus der Tatsache herleitet, daß die Linsensorte „Englouvis“ auf unstablen Terrassen angebaut wird, die den Einsatz mechanischer Mittel unmöglich machen. Alle Kulturarbeiten, einschließlich des Dreschens nach der Ernte, müssen mit der Hand erfolgen, so daß eine erhebliche Steigerung der Produktionskosten eintritt.

Die griechischen Behörden weisen ferner darauf hin, daß im vorliegenden Fall der an die Erzeuger gezahlte Preis ein Einzelhandelspreis ist, da die Erzeuger ihre sehr kleine Ernte unmittelbar nach der Ernte selbst verkaufen. Die fraglichen Behörden fügen hinzu, daß es sich um Kleinsterzeugungen (insgesamt 30 bis 35 t) handelt.

Die griechischen Behörden geben schließlich an, daß sie für den Fall der Genehmigung der fraglichen Beihilfe durch die Kommission beabsichtigen, im Rahmen des Erlasses von Durchführungsbestimmungen das Mindestniveau des Erzeugerpreises von 1 500 GRD/kg zugrunde zu legen.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 2. 6. 1997, S. 1.

⁽²⁾ Für die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags stützen sich die Berechnungen und Schlußfolgerungen der Gemeinschaft auf den im April 1997 geltenden Wechselkurs von 1 ECU = 305 GRD.

2. Der Kommission sind keine Bemerkungen der anderen Mitgliedstaaten oder anderer Beteiligter zugegangen.

IV

Zu den von Griechenland vorgelegten Erläuterungen erklärt die Kommission:

- a) Nach Artikel 93 Absatz 3 letzter Satz EG-Vertrag darf der betreffende Mitgliedstaat die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission hierzu eine abschließende Entscheidung erlassen hat.

Die „Durchführung“ umfaßt nicht nur die praktische Bewilligung der Beihilfe an den Begünstigten, sondern auch die Ermächtigung zur Bewilligung der Beihilfe ohne weitere Formalitäten⁽¹⁾. Es empfiehlt sich, daß die Mitgliedstaaten anläßlich der Genehmigung der Maßnahmen auf rechtlicher Ebene Vertragsverstöße vermeiden, indem sie die Maßnahmen entweder im Entwurfsstadium mitteilen oder aber anordnen, daß die mit der Auszahlung der Beihilfe beauftragte Zahlstelle die Auszahlung erst nach der Genehmigung durch die Kommission vornimmt.

In oben dargestelltem Fall hat Griechenland der Kommission den Entwurf eines Ministerialerlasses übermittelt. In Beantwortung der zusätzlichen Anfragen der Kommission hat Griechenland diese unterrichtet, daß der Ministerialerlaß zwar verabschiedet, jedoch noch nicht zur Anwendung gebracht worden sei. Die ursprünglich übermittelten Dokumente enthielten keinen Hinweis darauf, daß für die Maßnahme Durchführungsbestimmungen notwendig würden. Unter diesen Umständen und mit Rücksicht darauf, daß gemäß der Auslegung der gemeinschaftsrechtlichen Definition die Durchführung der Beihilfemaßnahmen erreicht ist, wurde die Beihilfemaßnahme in das Verzeichnis der nicht notifizierten Beihilfen aufgenommen.

Die Kommission berücksichtigt hierbei den Tatbestand, daß die beiden Erlasse des Landwirtschaftsministers betreffend Anwendungs- und Zahlungsbestimmungen zur Durchführung der Beihilfe notwendig sind, diese aber entweder noch nicht erlassen worden oder die mitgeteilten Beihilfemaßnahmen in Wirklichkeit noch nicht zur Anwendung gekommen sind.

- b) Bei Einleitung des in Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehenen Verfahrens hat die Kommission festgestellt, daß die von Griechenland vorgebrachten Erläuterungen nicht ausreichen, um für eine solche Produktion einen bis zu zehnmal höheren Marktpreis zu rechtfertigen. Zwar ist es möglich, daß die besonderen Produktionsbedingungen den Pflanzen eine bessere Qualität verleihen, also für das Erzeugnis ein höherer Preis erzielt werden kann; die Kommission bezweifelt jedoch, daß ein solcher Mehrpreis das Zehnfache des üblichen Marktpreises für Linsen erreichen kann.

Die Art der von den griechischen Behörden vorgelegten Unterlagen konnte hier keine Änderung der anfänglichen Haltung der Kommission bewirken.

⁽¹⁾ Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(89) D/5521 vom 27. April 1989.

Trotz der offensichtlichen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der fraglichen Betriebe bieten die höheren Erzeugungskosten infolge der Unmöglichkeit des Einsatzes technischer Mittel für die Kulturarbeiten, die sehr begrenzte Erzeugung sowie die Tatsache, daß die Erzeugnisse unmittelbar an die Verbraucher verkauft werden, keine ausreichenden Gründe, um die Annahme eines höheren Marktwerts zu rechtfertigen. Griechenland hat keine Beweise dafür vorgelegt, und die Kommission konnte ihrerseits nicht feststellen, daß die Verbraucher bereit sind, für diese Linsen einen Preis zu bezahlen, der bis zu zehnmal höher als der Höchstpreis liegt, den der europäische Verbraucher im Durchschnitt für das gleiche Erzeugnis bezahlt. Mit Rücksicht auf den Durchschnittssatz der Beihilfe (30 % des Bruttowerts der Erzeugung) hat der für die Linsen angenommene Marktwert eine übermäßige Ausgleichsleistung zur Folge, die dem Dreifachen der Verluste entspricht, die aufgrund des normalen Marktpreises errechnet würden.

Ferner bedeutet die Tatsache, daß Griechenland sich verpflichtet, im Rahmen der Durchführungsbestimmungen der Beihilfe einen Erzeugerpreis zugrunde zu legen, der einem Kaufpreis von 1 500 GRD/kg entspricht, nicht, daß die Erzeuger keinen übermäßigen Ausgleich für den erlittenen Schaden erhalten. Tatsächlich liegt der für diese Linsen angenommene Marktwert in jedem Fall sechsmal höher als der Höchstwert, den die übrigen Gemeinschaftserzeuger erreichen. Angesichts der durchschnittlichen Höhe der Beihilfe würde ein solcher Preis einen übermäßigen Ausgleich darstellen, der beinahe den doppelten Betrag der Verluste bedeutet, die bei gewöhnlichen Marktpreisen errechnet werden.

V

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 sind die Artikel 92 bis 94 EG-Vertrag auf die Erzeugung und auf den Handel mit Erzeugnissen anwendbar, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Die Gemeinschaftserzeugung an eiweißhaltigen Pflanzen beläuft sich auf 5,26 Mio. t⁽²⁾. Die griechische Erzeugung dieser Produkte erreicht 39 300 t. Es handelt sich um Erzeugnisse, mit denen ein Handel zwischen den übrigen Mitgliedstaaten und Griechenland besteht. Griechenland führt aus den übrigen Mitgliedstaaten jährlich 3 600 t eiweißhaltige Erzeugnisse ein und führt 513 t aus. In der Zahlungsbilanz schlägt sich dieser Handel für Griechenland in 0,73 Mio. ECU für Ausfuhren und auf 1,54 Mio. ECU für Einfuhren nieder.

⁽²⁾ Quelle Eurostat.

Demzufolge können diese Maßnahmen den Handel mit eiweißhaltigen Erzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, da der betreffende Handel beeinträchtigt wird, wenn die Beihilfe die Möglichkeiten der Unternehmen eines Mitgliedstaats im Verhältnis zu den anderen verfälscht. Die fraglichen Maßnahmen haben eine unmittelbare und direkte Auswirkung auf die Erzeugungskosten der fraglichen Unternehmen. Daher erweisen sie sich als wirtschaftliche Begünstigung gegenüber den Wirtschaftsbeteiligten des Bereichs in Griechenland und in anderen Mitgliedstaaten, die keinen Zugang zu gleichwertigen Beihilfen haben. Demzufolge verfälschen sie den Wettbewerb oder drohen diesen zu verfälschen.

Mit Rücksicht auf vorstehende Erklärungen stellen die fraglichen Maßnahmen Beihilfen dar, die die Kriterien von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen.

VI

Nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sind Beihilfen, die die dort festgesetzten Kriterien erfüllen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Die in Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a) (Beihilfen sozialer Art) und Buchstabe c) (Beihilfen in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland) vorgesehenen Ausnahmen von dieser Unvereinbarkeit sind im Fall der vorliegenden Beihilfen eindeutig nicht anwendbar und sind von der griechischen Regierung auch nicht in Anspruch genommen worden.

Die in Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b) (Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind) vorgesehene Ausnahme von der Unvereinbarkeit ist nicht anwendbar, da die Maßnahme einen übermäßigen Ausgleich für die Dürreschäden beinhaltet.

Für die in Artikel 93 Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen wird verlangt, daß die betreffenden Vorhaben im Interesse der Gemeinschaft und nicht nur bestimmter Bereiche der nationalen Wirtschaft liegen. Diese Ausnahmen (die eng ausgelegt werden müssen) dürfen nur in Fällen angewandt werden, in denen die Kommission feststellen kann, daß die Beihilfen zur Verwirklichung eines der in den Bestimmungen vorgesehenen Ziele notwendig sind. Die Anwendung dieser Ausnahmen bei Beihilfen, die keine solche Voraussetzung beinhalten, bringt demnach eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten und somit eine Verfälschung des Wettbewerbs mit sich, ohne daß sich dies im Interesse der Gemeinschaft rechtfertigt, und stellt daher eine ungerechtfertigte Begünstigung im Vergleich zu den Handelsbeteiligten anderer Mitgliedstaaten dar.

Im vorliegenden Fall ist die Gewährung der fraglichen Beihilfen nicht an das Vorhandensein einer solchen Voraussetzung gekoppelt. Tatsächlich hat weder Griechenland eine Rechtfertigung angeführt, noch hat die Kommission eine solche finden können, anhand deren sich feststellen ließe, daß die fraglichen Beihilfen die

Kriterien erfüllen, die für die Anwendung einer Abweichung gemäß Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag vorausgesetzt werden.

Es handelt sich nicht um Maßnahmen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b), da die etwaigen Auswirkungen der Beihilfen auf den Handel dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen.

Es handelt sich auch nicht um Maßnahmen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats im Sinne der gleichen Bestimmung.

Hinsichtlich der Ausnahmen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c), die Beihilfen zulassen, welche zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Gebiete oder bestimmter Wirtschaftszweige dienen, muß darauf hingewiesen werden, daß die fraglichen Beihilfen die Merkmale von Betriebsbeihilfen tragen, also keine dauerhafte Verbesserung des Wirtschaftszweigs oder des betreffenden Gebiets bringen können⁽¹⁾.

So können die fraglichen Beihilfen keine der Ausnahmen gemäß Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag in Anspruch nehmen.

Ferner muß berücksichtigt werden, daß diese Beihilfe ein Erzeugnis unter gemeinsamer Marktorganisation betrifft und den Befugnissen der Mitgliedstaaten zum Eingriff in eine solche Marktorganisation Grenzen gesetzt sind, da diese in die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission fällt.

Die gemeinsamen Marktorganisationen stellen eigenständige und geschlossene Systeme dar, die jede Befugnis der Mitgliedstaaten zum Erlaß von Maßnahmen, welche von diesen Bestimmungen abweichen oder diese verändern, ausschließen.

Die fragliche Beihilfe muß also als ein Verstoß gegen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften angesehen werden. Sie kann somit auch keine der in Artikel 92 Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch nehmen.

Die fraglichen Beihilfemaßnahmen sind somit mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Griechenland vorgesehene Beihilfemaßnahme zugunsten der Linsenbauer im Verwaltungsbezirk Levkas ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Aus diesem Grund darf diese Beihilfemaßnahme nicht angewandt werden.

Artikel 2

Griechenland teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen es getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

⁽¹⁾ Gericht erster Instanz: Urteil vom 8. Juni 1995 in der Rs. T-459/93, Siemens/Kommission, Slg. 1995, S. II-1675.

Artikel 3

Die vorliegende Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1998

Für die Kommission
Karel VAN MIERT
Mitglied der Kommission
